



HESSISCHER LANDTAG

31. 10. 2024

Kleine Anfrage

Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Maximilian Müger (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD) und Christian Rohde (AfD) vom 09.07.2024

Politisch motivierte Kriminalität in Hessen 2023

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Zahl politisch motivierter Straftaten in Hessen ist der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zufolge 2023 gegenüber dem Vorjahr um über 800 Taten angestiegen. Als virulent und kriminogen wirkendes geopolitisches Ereignis wurden insbesondere der Terrorangriff der Hamas auf Israel und die darauf teils folgende anti-israelische beziehungsweise antisemitische Stimmung in radikalen Kreisen identifiziert.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Zu wie vielen Straftaten je Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität kam es in Hessen im Jahre 2023 insgesamt? Bitte aufschlüsseln nach sämtlichen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK).

Für das Jahr 2023 wurden die folgenden Fälle für Hessen erfasst:

Phänomenbereich	Fallzahlen
davon PMK -rechts-	1.511
davon PMK -links-	293
davon PMK -ausländische Ideologie-	624
davon PMK -religiöse Ideologie-	179
davon PMK -sonstige Zuordnung-	818

Frage 2 Wie gestaltet sich die langfristige Entwicklung der Straftaten der PMK im Zeitraum ab 2014? Bitte die entsprechende Häufigkeit je Phänomenbereich und Jahr aufschlüsseln.

Die erfragten Daten können der Anlage 1 entnommen werden.

Frage 3 Welche Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sowie den strafrechtlichen Nebengesetzen wurden durch die unter Frage 1 abgefragten Taten jeweils verwirklicht? Bitte nach Phänomenbereich, Delikt und ihrer Häufigkeit aufschlüsseln.

Die erfragten Daten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 4 Welche landesweit einheitlichen Vorgaben und Erfassungsmodalitäten für polizeiliche Sachbearbeiter und andere existieren im Hinblick auf den auszuwählenden PMK-Phänomenbereich? Falls solche Vorgaben nicht existieren: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.

Die bundeseinheitlichen Definitionen der abgefragten Erfassungsparameter könnend der Anlage 3 entnommen werden.

Frage 5 In welcher Form erfolgt eine Qualitätssicherung hinsichtlich des ausgewählten PMK-Phänomenbereichs?
Falls eine solche Qualitätssicherung nicht erfolgt: Warum nicht?

Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Phänomenbereich nicht richtig zugeordnet wurde, erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Korrektur.

Frage 6 Welche mit Landesmitteln zumindest teilgeförderten Organisationen und Opferberatungsstellen existieren, die speziell auf Prävention, Beratung und Opfernachsorge im Hinblick auf Betroffene von politisch motivierter Kriminalität spezialisiert sind? Bitte sämtliche Stellen je Phänomenbereich und gegebenenfalls die Höhe der Förderung aus Landesmitteln aufschlüsseln.

Gegenwärtig werden durch das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ ca. 120 Projekte gefördert. Das Land stellt hierfür im Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von rund 8,8 Millionen Euro (ohne Bundesmittel) bereit.

Speziell im Hinblick auf Betroffene von politisch motivierter Kriminalität arbeiten nachfolgend aufgeführte Projekte:

Projekt	Träger	Phänomenbereich	Landesmittel 2024
„Response“ Opfer- und Betroffenenberatungsstelle	Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach (Letzt-empfeher des Demokratie-zentrums Hessen)	Rechtsextremismus	bis zu rund 351.000 Euro
„Beratungsstelle Hessen – Wege aus dem Extremismus“ (auch Angehörigenberatung)	Violence Prevention Network gGmbH	Islamismus	bis zu 800.000 Euro
OFEK Hessen	OFEK – Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung e. V.	Antisemitismus	bis zu rund 150.000 Euro
Fachstellen für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention – DEXT-Fachstellen (Verweisberatung)	Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte	phänomenübergreifend	grundsätzlich je bis zu 50.000 Euro
DEXT-Fachstelle der Stadt Hanau (Schwerpunkt auf Opfernachsorge im Zusammenhang mit dem Anschlag vom 19.02.2020)	Stadt Hanau	phänomenübergreifend	bis zu 100.000 Euro
„Der Fabulant“ (Verweisberatung)	Modus – Zentrum angewandte Deradikalisierungsforschung gGmbH	phänomenübergreifend	bis zu rund 200.000 Euro

Daneben verfügt Hessen bereits seit vier Jahrzehnten über ein bundesweit vorbildliches und mittlerweile flächendeckend ausgebautes Netz von justiznahen Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell beraten werden. Auf Initiative des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat wurden die Opferhilfevereine in Hanau (1984), Wiesbaden (1992), Kassel (1993), Gießen (1994), Frankfurt/Main (2001), Fulda (2017) und Darmstadt (2017) gegründet, dabei ist das Justizministerium jeweils Gründungsmitglied. In Limburg-Weilburg (Opferhilfe Limburg-Weilburg, gegründet 1996) konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden. Das Land stellt hierfür im Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von rund 1,41 Millionen Euro bereit. Diese insgesamt acht Opferhilfeeinrichtungen beraten und unterstützen Opfer und Zeugen von Straftaten sowie deren

Angehörige und Vertrauenspersonen. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welches Delikt es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben, so dass auch Betroffene von politisch motivierter Kriminalität beraten und unterstützt werden können.

Wiesbaden, 10. Oktober 2024

Prof. Dr. Roman Poseck

Anlagen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	1.151	1.754	1.666	1.484	1.311	1.638	2.484	2.814	2.611	3.425
davon PMK -rechts-	548	707	840	602	603	920	1.273	1.029	1.101	1.511
davon PMK -links-	191	518	317	183	227	219	682	366	241	293
davon PMK -Ausländer- ¹	181	190	192	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
davon PMK -ausländische Ideologie-	-----	-----	-----	161	118	140	67	96	381	624
davon PMK -religiöse Ideologie-	-----	-----	-----	119	30	37	39	29	32	179
davon PMK -nicht zuzuordnen- ²	231	339	317	419	333	322	423	1.294	856	-----
davon PMK --sonstige Zuordnung-	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	818

¹ Ab dem 01.01.2017 wurde der Phänomenbereich PMK -Ausländer- zur trennschärferen Abbildung bundeseinheitlich in die Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologie- und PMK -religiöse Ideologie- aufgeschlüsselt.

² Zum 01.01.2023 wurde der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- bundeseinheitlich und inhaltsgleich in PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt.

PMK Straftaten für Hessen im Jahr 2023		
Tötungsdelikte (§§ 211 ff. StGB)		
PMK -ausländische Ideologie-		2
PMK -religiöse Ideologie-		1
Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB)		
PMK -rechts-		46
PMK -links-		7
PMK -ausländische Ideologie-		27
PMK -religiöse Ideologie-		3
PMK -sonstige Zuordnung-		35
Brandstiftungen (§§ 306 ff. StGB)		
PMK -rechts-		2
PMK -links-		3
PMK -ausländische Ideologie-		4
Landfriedensbruch (§ 125 ff. StGB)		
PMK -ausländische Ideologie-		15
PMK -sonstige Zuordnung-		1
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr (§ 315 ff. StGB)		
PMK -links-		8
PMK -ausländische Ideologie-		3
Raub (§ 249 StGB)		
PMK -sonstige Zuordnung-		3
Erpressung (§§ 253, 255 StGB)		
PMK -religiöse Ideologie-		2
PMK -sonstige Zuordnung-		2
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)		
PMK -ausländische Ideologie-		1
Widerstandsdelikte (§§ 113 ff. StGB)		
PMK -links-		9
PMK -ausländische Ideologie-		9
PMK -sonstige Zuordnung-		3
Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB)		
PMK -rechts-		28
PMK -links-		151
PMK -ausländische Ideologie-		75
PMK -religiöse Ideologie-		2
PMK -sonstige Zuordnung-		250
Nötigung / Bedrohung (§§ 240, 241 StGB)		
PMK -rechts-		26
PMK -links-		11
PMK -ausländische Ideologie-		19

PMK -religiöse Ideologie-	8
PMK -sonstige Zuordnung-	44
Volkshetze (§ 130 StGB)	
PMK -rechts-	391
PMK -ausländische Ideologie-	69
PMK -religiöse Ideologie-	18
PMK -sonstige Zuordnung-	37
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB)	
PMK -religiöse Ideologie-	9
PMK -sonstige Zuordnung-	1
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	
PMK -rechts-	785
PMK -links-	5
PMK -ausländische Ideologie-	55
PMK -religiöse Ideologie-	21
PMK -sonstige Zuordnung-	79
Störung der Totenruhe (§ 168 StGB)	
PMK -rechts-	2
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB)	
PMK -rechts-	2
PMK -religiöse Ideologie-	4
Beleidigung (§ 185 StGB)	
PMK -rechts-	123
PMK -links-	13
PMK -ausländische Ideologie-	52
PMK -religiöse Ideologie-	3
PMK -sonstige Zuordnung-	111
Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	
PMK -rechts-	7
PMK -links-	28
PMK -ausländische Ideologie-	11
PMK -sonstige Zuordnung-	92
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	
PMK -rechts-	1
PMK -links-	8
PMK -ausländische Ideologie-	10
PMK -religiöse Ideologie-	1
Verstoß gegen das Waffengesetz	
PMK -rechts-	1

PMK -religiöse Ideologie-	2
Andere Straftaten	
PMK -rechts-	97
PMK -links-	50
PMK -ausländische Ideologie-	272
PMK -religiöse Ideologie-	105
PMK -sonstige Zuordnung-	160

Auszug aus dem aktuell gültigen Definitionssystem des BKA zur Politisch motivierten Kriminalität:

Politisch motivierte Kriminalität -links-

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkräftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „linken“ Ideologie ist grundsätzlich die Annahme einer Gleichheit/Gleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

Politisch motivierte Kriminalität -rechts-

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkräftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.

Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung-

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der

Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK - ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der

Phänomenbereich PMK - sonstige Zuordnung- zu wählen. Hierunter sind zu fassen:

- Echte Staatsschutzdelikte¹, die ohne explizite politische Motivation begangen werden
- Fälle, bei denen unter Berücksichtigung des Einzelfalls kein anderer Phänomenbereich einschlägig ist
- Fälle, bei denen die Erkenntnislage den Rückschluss auf einen der vorgenannten Phänomenbereiche nicht zulässt

¹ Aus kriminalfachlicher Sicht setzen sich die sogenannten echten Staatsschutzdelikte aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 192a, 234a und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GV/G. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei nicht an.